

# Die betriebliche Altersvorsorge einfach erklärt

Prioritäten rechtzeitig  
setzen!

AG = Arbeitgeber ; AN = Arbeitnehmer

## Direktversicherung

### Gesetzliche Grundlagen

- Seit 2001 haben alle gesetzl. Rentenversicherte Anspruch auf eine vom Staat geförderte Zusatzrente (bAV)
- Mit dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz, das seit dem 01.01.2018 gültig ist, soll eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge erreicht werden (Vorbeugung gegen Altersarmut)
- Einführung eines gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung, in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts (verpflichtend für Neuverträge ab dem 01.01.2019, für Bestandsverträge 01.01.2022 – Übergangszeit 4 Jahre)
- Für Geringverdienende ist u. a. auch ein bAV-Förderbeitrag vorgesehen:  
Steuerlicher Förderbeitrag für Einkommen bis 2.200 EUR monatlich

### Wie funktioniert die betriebliche Altersvorsorge?

- Förderung durch Entgeltumwandlung =  
Die Beitragszahlung erfolgt vom unsteuererten Bruttogehalt, wodurch AN und AG eine Steuerersparnis erlangen
- Für den AG entstehen keine Mehrkosten im Vergleich zu einem Mitarbeiter, der die Betriebsrente nicht nutzen
- In der Ansparphase muss der AN keine Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge auf den Beitrag zahlen (Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung)
- Eine Versteuerung erfolgt erst bei Rentenauszahlung zu den dort gültigen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen (nur Pflege- und Krankenvers. – derzeit ca. 35 %)
- Ein Teil von dem, was der AG an Sozialabgaben einspart, kommt ab dem 01.01.2019 dem AN als Arbeitgeberzuschuss zu Gute. Der AG leistet einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer staatlich geförderten, betrieblichen Altersvorsorge für seine Mitarbeiter. Der AN erhält dadurch eine höhere Betriebsrente, um einer Altersarmut entgegen wirken zu können
- Durch den Zuschuss des AG erhöht sich die Nettorendite der bAV, in Relation zum Eigenaufwand des AN, deutlich



## Wie unterstützen Sie Ihren AN?

- Ab dem 01.01.2019 ist der AG verpflichtet, mindestens 15% des Beitrags bei Neuverträgen zu bezuschussen (spätestens ab 01.01.2022 für Bestandsverträge)
- Darüber hinaus kann der AG die einzelnen Verträge auch höher bezuschussen (fester %-Satz oder festgelegter Zuschuss in €)
- Vermögenswirksame Leistungen können zusätzlich steuerfrei eingezahlt werden, falls ein Anspruch besteht
- Es gibt 3 Möglichkeiten der Beitragszahlung:
  - ↳ Der AG zahlt den Beitrag
  - ↳ Der AG und der AN zahlen jeweils einen Anteil des Beitrags
  - ↳ Der AN zahlt den Beitrag

## Elternzeit, Job-Wechsel und Arbeitslosigkeit

Die Beiträge sind bei diesen Ereignissen nicht verloren. Es besteht auch weiterhin Anspruch auf das angesparte Kapital. Die Beiträge gelten als unverfallbare Versorgungsanswartschaften und sind pfändungssicher.

- Arbeitslosigkeit: Der Vertrag wird vorerst auf den AN als Versicherungsnehmer übertragen
- Elternzeit: Während dieser Zeit können Beiträge weiterhin privat gezahlt werden (da keine Entgeltzahlung des AG erfolgt, gibt es auch keinen Steuervorteil - Brutto = Netto). Alternativ kann eine Beitragsfreistellung vereinbart werden. Durch eine Zahlungspause ergeben sich Änderungen der Rentenhöhe
- Job-Wechsel: Der neue AG kann den Vertrag übernehmen

## Wir unterstützen Sie!

- Versorgungsordnungen erreichen für Sie mehr Rechtssicherheit und Haftungssicherheit
- Klar geregelte Versorgungskonzepte – für mehr Motivation und höhere Wertschätzung der Mitarbeiter

Für eine bedarfsgerechte Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



**Jacqueline Dörscheln**

**telefonische Beratung**

AIA AG

Kaistraße 13

40221 Düsseldorf

Tel: +49 211 49365-66

E-Mail: [jacqueline.doerscheln@aia.de](mailto:jacqueline.doerscheln@aia.de)